

Gut gerüstet für die neue Kfz-Steuer

Seit dem 1. Juli 2009 entscheidet bei neuen Pkw vor allem der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) über die Höhe der Kraftfahrzeugsteuer. Über alles, was Sie über die Kfz-Steuer wissen sollten, informiert Sie diese Broschüre.

ADAC

Besser drin. Besser dran.

Inhalt

Als ADAC-Mitglied können Sie in allen Fällen rund um Auto, Straßenverkehr und Reise ein erstes Beratungsgespräch mit einem ADAC-Juristen oder einem ADAC-Vertragsanwalt führen, für das Ihnen keine Kosten entstehen.

Neben den ADAC-Juristen garantiert ein Netz von 660 frei praktizierenden ADAC-Vertragsanwälten schnelle und kompetente Beratung nahe Ihrem Wohnort.

Kontakt und Info:

ADAC-Geschäftsstellen

ADAC-Info-Service: Telefon 0 180 5 10 11 12

(14 Cent/Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom; ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen)

www.adac.de/recht_und_rat

Herausgeber:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)

Bereich: Juristische Zentrale - Fachbereich Verkehrsrecht

Redaktion: Christian Döhler, Christina Köpke

Stand: 1.7.2009

Auflage: 100.000

© 2009

Welche Fahrzeuge unterliegen der Kfz-Steuer?	4
Einstufung	4
Pkw	4
Kfz-Steuer nach Hubraum	4
Kfz-Steuer nach CO₂-Ausstoß	5
Ottomotoren	
Dieselmotoren	
Pkw mit besonderen Antriebsarten	
Kfz-Steuerbefreiungen	7
Lkw	8
Steuer für besondere Fahrzeuge	11
Wohnmobile	11
Krafträder	13
Trikes	13
Quads	13
Oldtimer	14
Bürofahrzeuge	14
Wohnwagen- und Sportanhänger	15
Fahrzeuge über 2,8 t (z.B. Geländewagen, Kombinationsfahrzeuge)	15
Kfz-Steuer rund um den Rußpartikelfilter	16
Kfz-Steuerbefreiung (-ermäßigung) für Fahrzeuge von Behinderten	17
Einzelfragen	18
Einzugsermächtigung bei Kfz-Zulassung	18
Rückwirkende Festsetzung von Kfz-Steuer	18
Rechtsmittel gegen Bescheide des Finanzamtes	18
Steuersatztabellen	19

Welche Fahrzeuge unterliegen der Kfz-Steuer?

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt das Halten von Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen. Fahrzeuge in diesem Sinne sind Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger. Ausnahmen von der Besteuerung werden gesetzlich konkret benannt (§ 3 KraftStG). Dazu gehören insbesondere Fahrzeuge, die vom Zulassungsverfahren ausgenommen sind, bestimmte Fahrzeuge des Staates und auch Fahrzeuge, die mit Sonderrechten ausgestattet sind (u.a. des Rettungsdienstes und der Feuerwehr).

Einstufung

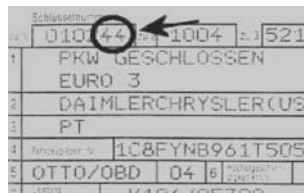
Die Höhe der Kraftfahrzeugsteuer legt das Finanzamt grundsätzlich für die Dauer eines Jahres im Voraus fest. Die Berechnung erfolgt aufgrund des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Unter bestimmten Voraussetzungen (Jahressteuer mehr als Euro 1.000 bzw. Euro 500) und gegen Aufgeld kann die Kfz-Steuer auch viertel- bzw. halbjährlich entrichtet werden. Für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen besteht die Steuerpflicht nur für den Zeitraum der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung.

Es erfolgt eine unterschiedliche Besteuerung je nach Fahrzeugart. Differenziert wird insbesondere zwischen Pkw, Lkw, Wohnmobilen und Krafträdern.

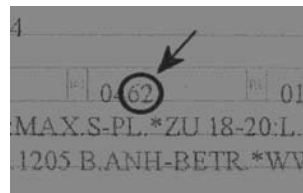
Pkw

Kfz-Steuer nach Hubraum

Sämtliche Personenkraftwagen wurden bis 30.06.2009 nach dem Hubraum und dem Schadstoffausstoß besteuert. Zum Nachweis des Abgasverhaltens wurden die Eintragungen in den Fahrzeugpapieren (sog. Schadstoffschlüsselnummern – siehe Muster) herangezogen. Eine Übersicht über die Kfz-Steuersätze findet sich auf den letzten Seiten dieser Kraftfahrerinformation.



Fahrzeugschein (alt)



Zulassungsbescheinigung Teil 1 (neu)

Pkw, die **erstmalig vor dem 05.11.2008** zum Straßenverkehr **zugelassen** wurden, unterliegen weiterhin ausschließlich der „alten“ hubraumbezogenen Besteuerung. Erst **ab 2013** ist eine Überführung des Altbestands in die CO₂-Steuer vorgesehen. Eine konkrete Regelung wurde noch nicht beschlossen.

Pkw, die **im Zeitraum zwischen dem 05.11.2008 und dem 30.06.2009** erstmals zum Straßenverkehr **zugelassen** wurden, werden nach Ablauf einer etwaigen Kfz-Steuerbefreiung mit der für sie günstigeren Kfz-Steuer („alte Hubraumsteuer“ oder „neue CO₂-Steuer“) besteuert (sog. „**Günstigerregelung**“). Eine entsprechende Berechnung nimmt das Finanzamt automatisch vor.

Pkw, die **ab 01.07.2009 erstmalig** zum Straßenverkehr zugelassen werden, unterliegen einem neuen Kfz-Steuertarif, der sich am Hubraum **Kfz-Steuer nach CO₂-Ausstoß** (sog. „Sockelbetrag“) und am CO₂-Ausstoß orientiert.

Der Grenzwert für den CO₂-Ausstoß ist für sämtliche Pkw (Otto- und Dieselmotoren) mit Erstzulassungsdatum ab 01.07.2009 gleich. Er beträgt 120 Gramm Kohlendioxidemission je Kilometer (g/km). Der für die Berechnung entscheidende CO₂-Wert (g/km) ist den Fahrzeugpapieren in der Zulassungsbescheinigung Teil I im Feld V.7 eingetragen. Die jährliche Kfz-Steuer für diese Pkw kann den letzten Seiten dieser Kraftfahrerinformation entnommen werden.

Für **Benzin-Pkw** (Ottomotoren) gilt ein „Sockelbetrag“ von € 2,00 je angefangene 100 ccm Hubraum. Hinzu kommt ein CO₂-abhängiger Steuersatz in Höhe von € 2,00 für jedes Gramm Kohlendioxidemission je Kilometer (g/km) über dem steuerfreien Grenzwert von 120 g/km. Für einen Pkw, der eine maximale Kohlendioxidemission von 120 g/km oder weniger hat, ist somit nur der hubraumbezogene „Sockelbetrag“ zu zahlen. **Ottomotoren**

Dieser Grenzwert wird in den Folgejahren sukzessive verschärft: Bei Erstzulassung ab 1. Januar 2012 auf 110 g/km; bei Erstzulassung ab 1. Januar 2014 auf 95 g/km.

Berechnungsbeispiel:

Für einen **Benzin-Pkw** mit einem Hubraum von 1600 ccm und einem CO₂-Ausstoß von 160 g/km ist eine jährliche Kfz-Steuer von € 112,00 zu zahlen (Sockelbetrag von € 2,00 x 16 zzgl. € 2,00 x 40 g/km).

Dieselmotoren

Detailberechnung:

1600 ccm = 16 x 100 ccm; 16 x € 2,00 (Sockelbetrag für Benzin-Pkw) = € 32,00

Bei einem CO₂-Ausstoß von 160 g/km liegen 40 g/km über dem Grenzwert von 120 g/km. Es sind deshalb 40 x € 2,00 (je Gramm CO₂) = € 80,00 zu addieren.

€ 32,00 + € 80,00 = € 112,00.

Bei **Diesel-Pkw** beträgt der „Sockelbetrag“ – zum Ausgleich der niedrigeren Energiesteuer auf Dieselkraftstoff – € 9,50 je angefangene 100 ccm Hubraum. Hinzu kommt auch hier ein Betrag von € 2,00 je Gramm CO₂ pro Kilometer, das über den Grenzwert von 120 g/km hinausgeht.

Dieser Grenzwert wird – wie bei den Ottomotoren – in den kommenden Jahren erhöht (bei Erstzulassung ab 1. Januar 2012 auf 110 g/km; bei Erstzulassung ab 1. Januar 2014 auf 95 g/km).

Für einen Pkw (Erstzulassung bis 31.12.2011), der eine maximale Kohlendioxidemission von 120 g/km oder weniger hat, ist somit nur der hubraumbezogene „Sockelbetrag“ zu zahlen.

Für Diesel-Pkw ohne Partikelfilter ist bis 31.03.2011 ein Zuschlag von 1,20 € je 100 ccm Hubraum zu entrichten.

Berechnungsbeispiel:

Für einen **Diesel-Pkw** mit einem Hubraum von 2000 ccm und einem CO₂-Ausstoß von 135 g/km ist eine jährliche Kfz-Steuer von € 220,00 zu zahlen (Sockelbetrag von € 9,50 x 20 zzgl. € 2,00 x 15 g/km).

Detailberechnung:

2000 ccm = 20 x 100 ccm; 20 x € 9,50 (Sockelbetrag für Diesel-Pkw) = € 190,00

Der CO₂-Ausstoß beträgt 135 g/km; d.h. 15 g/km über dem Grenzwert von 120 g/km, also 15 x € 2,00 = € 30,00

€ 190,00 + € 30,00 = € 220,00

Pkw mit Antrieb aus alternativen Kraftstoffen (z.B. Gas, Ethanol, Pflanzenöl, Biodiesel) und Hybridfahrzeuge werden wie Benzin- oder Diesel-Pkw besteuert. Die für die „CO₂-Steuer“ maßgeblichen Daten finden sich in der Zulassungsbescheinigung Teil I im Feld V.7.

Pkw mit besonderen Antriebsarten

Für **Pkw mit ausschließlichem Antrieb durch Elektromotor** („Reine Elektro-Pkw“) gilt weiterhin eine Sonderregelung. Das Halten von Elektro-Pkw ist ab dem Tag der erstmaligen Zulassung für die Dauer von fünf Jahren von der Kfz-Steuer befreit. Nach Ablauf der Befreiung werden Elektro-Pkw wie leichte Nutzfahrzeuge nach ihrem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht besteuert, wobei sich für sie die Steuer um die Hälfte ermäßigt. Unterhalb von 2000 kg zul. Gesamtgewichts beträgt der Kfz-Steuersatz pro angefangene 200 kg somit € 5,63.

Pkw mit Drehkolbenmotor (Wankelmotor) werden seit 01.07.2009 analog Benzin-Pkw besteuert. Als Hubraum gilt das doppelte Nennkammervolumen.

Neue Pkw unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen einer befristeten Kfz-Steuerbefreiung.

Kfz-Steuerbefreiungen

Eine Kfz-Steuerbefreiung von **2 Jahren** erhalten Halter von Pkw der **Euro-5- oder Euro-6-Norm**. Voraussetzung war die Erstzulassung im Zeitraum 5. November 2008 bis 30. Juni 2009. Sofern die Erstzulassung eines derartigen Pkw (Euro-5 oder Euro-6) vor dem 5. November 2009 lag, wurde nachträglich eine (nur) einjährige Kfz-Steuerbefreiung, gerechnet ab 01.01.2009, gewährt.

Eine Kfz-Steuerbefreiung von **1 Jahr** wurde gewährt für **Euro-4-Pkw**, die im Zeitraum 5. November 2008 bis 30. Juni 2009 erstmals zum Straßenverkehr zugelassen wurden

Die Frist zur Berechnung der Kfz-Steuerbefreiung beginnt grundsätzlich mit dem Datum der Erstzulassung. Sämtliche Kfz-Steuerbefreiungen enden spätestens am 31.12.2010. Das gilt auch dann, wenn eine Steuerbefreiung noch „nicht aufgebraucht“ ist. Bei vielen Euro-5- und Euro-6-Pkw kommt es deshalb zu kürzeren Befreiungszeiträumen.

Bei der Erstzulassung eines Diesel-Pkw mit Euro-6-Abgasnorm im Zeitraum 01.07.2009 bis 31.12.2013 wird eine Kfz-Steuerbefreiung von € 150,00 gewährt. Für Diesel-Pkw, die in der Zeit vom 01.07.2009 bis zum 31.10.2010 erstmals zugelassen werden, erhält derjenige Halter die

Kfz-Steuerbefreiung, auf den der Pkw am 01.01.2011 zugelassen ist. Bei Erstzulassungen ab 01.01.2011 beginnt die Steuerbefreiung mit dem Datum der Erstzulassung. In beiden Fällen endet die Steuerbefreiung sobald die Steuerersparnis auf Basis der CO₂-Steuersätze den Betrag von € 150,00 erreicht hat, spätestens am 31.12.2013.

Lkw

Lastkraftwagen werden nach dem zulässigen Gesamtgewicht besteuert. Die Steuer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg bemisst sich zusätzlich nach Schadstoff- und Geräuschklassen. Steuersätze für Kraftfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg je angefangene 200 kg Gesamtgewicht:

Bis zu	2.000 kg	11,25 €
über	2.000 kg bis zu 3.000 kg	12,02 €
über	3.000 kg bis zu 3.500 kg	12,78 €

Die Steuersätze für alle übrigen Kraftfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg richten sich zusätzlich nach Schadstoff- und Geräuschklassen. Steuersätze für Kraftfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg je angefangene 200 kg Gesamtgewicht, wenn sie nach Feststellung der Zulassungsbehörde

a) zur Schadstoffklasse S 2 im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören,

von dem Gesamtgewicht		
bis zu	2.000 kg	6,42 €
über	2.000 kg	bis zu 3.000 kg 6,88 €
über	3.000 kg	bis zu 4.000 kg 7,31 €
über	4.000 kg	bis zu 5.000 kg 7,75 €
über	5.000 kg	bis zu 6.000 kg 8,18 €
über	6.000 kg	bis zu 7.000 kg 8,62 €
über	7.000 kg	bis zu 8.000 kg 9,36 €
über	8.000 kg	bis zu 9.000 kg 10,07 €
über	9.000 kg	bis zu 10.000 kg 10,97 €
über	10.000 kg	bis zu 11.000 kg 11,84 €
über	11.000 kg	bis zu 12.000 kg 13,01 €
über	12.000 kg	bis zu 13.000 kg 14,32 €
insgesamt jedoch nicht mehr als		556,00 €

b) zur Schadstoffklasse S 1 im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören,

von dem Gesamtgewicht		
bis zu	2.000 kg	6,42 €
über	2.000 kg	bis zu 3.000 kg 6,88 €
über	3.000 kg	bis zu 4.000 kg 7,31 €
über	4.000 kg	bis zu 5.000 kg 7,75 €
über	5.000 kg	bis zu 6.000 kg 8,18 €
über	6.000 kg	bis zu 7.000 kg 8,62 €
über	7.000 kg	bis zu 8.000 kg 9,36 €
über	8.000 kg	bis zu 9.000 kg 10,07 €
über	9.000 kg	bis zu 10.000 kg 10,97 €
über	10.000 kg	bis zu 11.000 kg 11,84 €
über	11.000 kg	bis zu 12.000 kg 13,01 €
über	12.000 kg	bis zu 13.000 kg 14,32 €
über	13.000 kg	bis zu 14.000 kg 15,77 €
über	14.000 kg	bis zu 15.000 kg 26,00 €
über	15.000 kg	36,23 €
insgesamt jedoch nicht mehr als		914,00 €

c) zur Geräuschkategorie G 1 im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören,

von dem Gesamtgewicht		
bis zu	2.000 kg	9,64 €
über	2.000 kg	bis zu 3.000 kg 10,30 €
über	3.000 kg	bis zu 4.000 kg 10,97 €
über	4.000 kg	bis zu 5.000 kg 11,61 €
über	5.000 kg	bis zu 6.000 kg 12,27 €
über	6.000 kg	bis zu 7.000 kg 12,94 €
über	7.000 kg	bis zu 8.000 kg 14,03 €
über	8.000 kg	bis zu 9.000 kg 15,11 €
über	9.000 kg	bis zu 10.000 kg 16,44 €
über	10.000 kg	bis zu 11.000 kg 17,74 €
über	11.000 kg	bis zu 12.000 kg 19,51 €
über	12.000 kg	bis zu 13.000 kg 21,47 €
über	13.000 kg	bis zu 14.000 kg 23,67 €
über	14.000 kg	bis zu 15.000 kg 39,01 €
über	15.000 kg	54,35 €
insgesamt jedoch nicht mehr als		1.425,00 €

d) die Voraussetzungen nach Buchstabe a), b) oder c) nicht erfüllen,

von dem Gesamtgewicht			
bis zu	2.000 kg		11,25 €
über	2.000 kg	bis zu 3.000 kg	12,02 €
über	3.000 kg	bis zu 4.000 kg	12,78 €
über	4.000 kg	bis zu 5.000 kg	13,55 €
über	5.000 kg	bis zu 6.000 kg	14,32 €
über	6.000 kg	bis zu 7.000 kg	15,08 €
über	7.000 kg	bis zu 8.000 kg	16,36 €
über	8.000 kg	bis zu 9.000 kg	17,64 €
über	9.000 kg	bis zu 10.000 kg	19,17 €
über	10.000 kg	bis zu 11.000 kg	20,71 €
über	11.000 kg	bis zu 12.000 kg	22,75 €
über	12.000 kg	bis zu 13.000 kg	25,05 €
über	13.000 kg	bis zu 14.000 kg	27,61 €
über	14.000 kg	bis zu 15.000 kg	45,50 €
über	15.000 kg		63,40 €
insgesamt jedoch nicht mehr als			1.681,00 €

Berechnungsbeispiel:

Lkw, Schadstoffklasse „S2“ mit 12.000 kg zGG

Für die ersten 2000 kg jeweils € 6,42 je angefangene 200 kg zGG = € 64,20

für die weiteren 1000 kg (bis 3000 kg) jeweils € 6,88 je angefangene 200 kg zGG = € 34,40

für die weiteren 1000 kg (bis 4000 kg) jeweils € 7,31 je angefangene 200 kg zGG = € 36,55 usw.

Die jährliche Kfz-Steuer beträgt € 534,15

Steuer für besondere Fahrzeuge

Wohnmobile unterliegen seit 01.01.2006 speziellen Kfz-Steuersätzen. **Wohnmobile**
Neben dem zulässigen Gesamtgewicht richtet sich die Besteuerung auch nach den Schadstoffemissionen („S“-Schadstoffklassen).

Auch der zulassungsrechtliche Begriff „Wohnmobil“ wurde 2006 enger gefasst. Als Wohnmobile gelten Fahrzeuge der Klasse M mit besonderer grundsätzlich fest eingebauter Ausrüstung nach Anhang II Abschnitt A Nr. 5.1 der Richtlinie 70/156/EWG, wenn sie auch zum vorübergehenden Wohnen ausgelegt und gebaut sind, die Bodenfläche des Wohnteils den überwiegenden Teil der gesamten Nutzfläche des Fahrzeugs einnimmt und der Wohnteil eine Stehhöhe von mindestens 170 Zentimeter sowohl an der Kochgelegenheit als auch an der Spüle aufweist.

Die Kfz-Steuer beträgt für Wohnmobile für je 200 Kilogramm Gesamtgewicht oder einen Teil davon, wenn sie nach Feststellung der Zulassungsbehörde im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

a) mindestens der Schadstoffklasse S 4 entsprechen,

von dem Gesamtgewicht		
bis zu	2.000 kg	16 €
über	2.000 kg	10 €

b) der Schadstoffklasse S 3, S 2 oder S 1 entsprechen,

von dem Gesamtgewicht		
bis zu	2.000 kg	24 €
über	2.000 kg	10 €

c) die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b nicht erfüllen,

von dem Gesamtgewicht			
bis zu	2.000 kg		40 €
über	2.000 kg	bis zu 5.000 kg	10 €
über	5.000 kg	bis zu 12.000 kg	15 €
über	12.000 kg		25 €

ab dem 1. Januar 2010 auch für die Schadstoffklasse S 1.

Berechnungsbeispiel:

Nicht schadstoffgemindertes Wohnmobil (Schadstoffklasse 0) mit 2810 kg zGG:

Für die ersten 2000 kg jeweils € 40,00
je angefangene 200 kg Gesamtgewicht = € 400,00

für die weiteren 810 kg jeweils € 10,00
je angefangene 200 kg Gesamtgewicht = € 50,00 =
jährliche Kfz-Steuer € 450,00

Musterprozess des ADAC zur rückwirkenden Wohnmobilbesteuerung (Stand: Juli 2009):

Aufgrund der o.g. Änderung des Kfz-Steuergesetzes wurden Wohnmobile ab 01.01.2006 auch rückwirkend höher besteuert. Angesichts dieser rückwirkenden Festsetzung legten viele Wohnmobilhalter Einspruch gegen den Steuerbescheid ein.

Um die Rechtslage bezogen auf die Rückwirkung klären zu lassen, führt der ADAC mehrere Musterprozesse. Betroffen sind „echte“ (mit Stehhöhe von mindestens 170 cm), aber auch „unechte“ (ohne Stehhöhe von mindestens 170 cm) Wohnmobile.

Die Finanzämter lassen im Hinblick auf die Musterprozesse teilweise Kfz-Steuerverfahren ruhen, um gerichtliche Entscheidungen der Finanzgerichte, insbesondere des Bundesfinanzhofs, abzuwarten.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Kraftfahrerinformation wurden folgende Musterprozesse geführt:

- Bundesfinanzhof (II B 21/09) zur rückwirkenden Kfz-Besteuerung eines (echten) Wohnmobils zum 01.01.2006 (Vorinstanz: Niedersächsisches Finanzgericht (14 K 209/07),
- Finanzgericht München (4 K 2875/07) ebenfalls zur rückwirkenden Kfz-Besteuerung eines (echten) Wohnmobils zum 01.01.2006,
- Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (1 K 367/07) zur rückwirkenden Kfz-Besteuerung eines „unechten“ Wohnmobils als Pkw (auf-

grund fehlender Stehhöhe von 170 cm im Bereich der Kochgelegenheit und der Spüle).

In einem ADAC-Musterprozess hatte das Finanzgericht Niedersachsen (14 K 209/07) die Klage abgewiesen. Das Gericht hatte keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die rückwirkende Besteuerung von Wohnmobilen gesehen. Gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom ADAC Beschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt (Aktenzeichen: II B 21/09).

Nähere Informationen zum aktuellen Stand der ADAC-Musterverfahren finden sich unter:

<http://campingfuehrer.adac.de/news/index.php>

Krafträder mit Hubkolbenmotor werden unabhängig vom Schadstoffausstoß nach Hubraum besteuert. Leichtkrafträder, d.h. Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm, aber nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW, unterliegen jedoch nicht der Kfz-Steuer.

Krafträder

Die Jahressteuer für Krafträder beträgt für je 25 ccm Hubraum oder einen Teil davon € 1,84.

Trikes werden im Kraftfahrzeugsteuergesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 22.6.2004, VII R 53/03, DAR 2004, 725) sind Trikes, die ausschließlich zur Beförderung von Personen geeignet und bestimmt sind, kraftfahrzeugsteuerrechtlich als Pkw einzustufen.

Trikes

Dreirad-Kfz zur Lastenbeförderung sind als „andere Fahrzeuge“ i.S. des Kraftfahrzeugsteuergesetzes anzusehen. Sie unterliegen der Kfz-Besteuerung nach dem zulässigen Gesamtgewicht.

Quads werden als Pkw besteuert. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 18.11.2003, VII R 42/02, DAR 2004, 548), der bei seiner Begründung auf den tatsächlichen bzw. vordergründigen Einsatzzweck abgestellt. Ausnahmen können sich bei der Zulassung als Zugmaschine in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben ergeben.

Quads

Oldtimer

Für Oldtimer gilt ein pauschaler Steuersatz von € 46,02 für Krafträder und € 191,73 für alle übrigen Kraftfahrzeuge.

Als Oldtimer gelten Kfz, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen sind und „vornehmlich zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturguts“ eingesetzt werden. Nach einer Eingangsuntersuchung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV, DEKRA) wird ein spezielles „Oldtimer-Kennzeichen“ (sog. H-Kennzeichen) von der Zulassungsstelle ausgegeben.

Die o.g. Steuersätze gelten auch für rote 07er-Kennzeichen, mit denen an Oldtimer-Veranstaltungen teilgenommen werden kann sowie Probe- und Überführungsfahrten und Fahrten zum Zweck der Wartung und Reparatur durchgeführt werden dürfen.

Bürofahrzeuge

Büro- und Konferenzmobile bilden seit 01.05.2005 im Kraftfahrzeugsteuergesetz eine eigene Fahrzeugart. Sie werden steuerrechtlich den Personenkraftwagen zugeordnet und unterliegen daher nicht mehr der Besteuerung nach dem zulässigen Gesamtgewicht (zGG).

Bürofahrzeuge sind Pkw, wenn sie vorrangig zur Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind. Das ist zu bejahen, wenn die zur Personenbeförderung dienende Bodenfläche größer als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Fahrzeugs ist.

Bürofahrzeuge mit einer „Nutzfläche“ (Bürofläche) von mehr als 50 % der gesamten Bodenfläche des Fahrzeugs und einer fest eingebauten Büroausstattung (Bürotisch, gegenüberliegende Sitze, Aktenschrank, Abstellmöglichkeiten für Büromaschinen) werden steuerlich nicht als Pkw angesehen, sondern nach dem zulässigen Gesamtgewicht, wie Lkw, besteuert. Unter näherer Bezeichnung der Einrichtung ist ggf. die steuerliche Anerkennung als Bürofahrzeug zu erreichen.

Fahrzeuge, die als Bürofahrzeug zugelassen waren, aber nicht die o.g. Einrichtungsvorgaben erfüllten, durften nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 18.03.2008, Az.: II 102/07) auch rückwirkend zum 01.05.2005 nach Hubraum besteuert werden.

Wohnwagenanhänger werden nach dem zulässigen Gesamtgewicht besteuert. Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten und Tieren für Sportzwecke sind steuerbefreit. **Wohnwagen- und Sportanhänger**

Der Steuersatz für Kraftfahrzeuganhänger beträgt für je 200 kg Gesamtgewicht oder einen Teil davon € 7,46, jedoch nicht mehr als € 373,24.

Bestimmte Kraftfahrzeuge (z.B. Geländewagen, Kleintransporter, Pick-Ups) werden nur dann nach dem zulässigen Gesamtgewicht (zGG) besteuert, wenn es sich dabei um „Lkw“ handelt und diese Kfz auch nach der objektiven Beschaffenheit „zur Güterbeförderung zu dienen bestimmt“ sind. **Fahrzeuge über 2,8 t, (z.B. Geländewagen, Kombinationsfahrzeuge)**

Sog. Kombinationskraftfahrzeuge, d.h. Kfz, die wahlweise der Güter- und Personenbeförderung zu dienen bestimmt sind, und Pkw über 2,8 t zGG werden nicht mehr nach dem zulässigen Gesamtgewicht besteuert.

Für den Umbau eines Kfz zum „Lkw“ und die entsprechende Eintragung ist es zulassungsrechtlich notwendig, die hinteren Sitze und Sicherheitsgurte dauerhaft zu entfernen sowie eine feste Abtrennung zur Ladefläche einzubauen.

Die Finanzämter fordern für eine Besteuerung als „Lkw“ regelmäßig eine Verblechung der hinteren Seitenfenster. Auch muss für die Gewichtsbesteuerung die Ladefläche größer sein als die Fläche, auf der die Personenbeförderung erfolgen kann.

Bei der Besteuerung sog. Pick-Up ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Fahrzeug mit Einzel- oder Doppelkabine handelt.

Pick-Up mit Einzelkabine, d. h. mit zwei bzw. drei Sitzplätzen, werden in der Praxis regelmäßig vom Finanzamt als Lkw (Besteuerung nach zulässigem Gesamtgewicht) anerkannt.

Für Doppelkabiner ist aufgrund der relativ kleinen Ladefläche meist die Pkw-Steuer zu entrichten. Nur wenn die Ladefläche in ihrer Größe deutlich die Bodenfläche übertrifft, auf der eine Personenbeförderung erfolgt, wird die Kfz-Steuer nach dem zulässigen Gesamtgewicht berechnet. Die frühere Gewichtsgrenze von 2.800 kg ist bereits seit dem 01.05.2005 irrelevant.

Hinweis

Auf die Zulassung des Fahrzeugs (z.B. als Lkw oder als Pkw) kommt es bei der Kfz-Besteuerung nicht an. Das Finanzamt ist nach höchstrichterlicher Finanzrechtsprechung bei der Besteuerung eines Kfz nicht an die Eintragung einer bestimmten Fahrzeugart (Lkw) in den Fahrzeugpapieren gebunden. Die Finanzbehörde darf das Fahrzeug aufgrund eigener Einschätzung und objektiven Kriterien des Erscheinungsbildes anders (als Pkw) besteuern.

Wenn Umbauten geplant sind, ist deshalb zuvor die Nachfrage beim TÜV/DEKRA und (wichtiger) beim zuständigen Finanzamt ratsam.

Kfz-Steuer rund um den Rußpartikelfilter

Für Diesel-Pkw ist bis 31.03.2011 ein Zuschlag von € 1,20 je angefangene 100 ccm Hubraum zu entrichten, wenn kein Rußpartikelfilter vorhanden ist. Das gilt auch für Pkw, die aus technischen Gründen nicht nachgerüstet werden können.

Die Nachrüstung eines Diesel-Pkw, der bis zum 31.12.2006 erstmals zum Straßenverkehr zugelassen wurde, mit einem Rußpartikelfilter wird steuerlich gefördert. Für eine Nachrüstung im Zeitraum 01.01.2006 bis 31.12.2009 erhält der Steuerzahler einen Einmalbetrag von € 330,00 auf die jährliche Kfz-Steuer angerechnet.

Bei Steuervergünstigungen (z.B. für Behinderte) oder zeitweiser Anmeldung des Fahrzeugs (Saisonkennzeichen) wird daher nur ein Teilbetrag gespart. Eine vorübergehende Stilllegung verlängert die Dauer der Kfz-Steuerbefreiung nicht.

Schwerbehinderte, die von der Kfz-Steuer befreit sind, erhalten keine Förderung für die Nachrüstung mit einem Rußpartikelfilter.

Neufahrzeuge mit Rußpartikelfilter werden nicht gefördert. Das gilt auch, wenn der Filter als Sonderausstattung bestellt wurde.

Kfz-Steuerbefreiung (-ermäßigung) für Fahrzeuge von Behinderten

Eine vollständige Kfz-Steuerbefreiung erhalten Schwerbehinderte, die einen Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck besitzen, der die Merkzeichen „H“ (hilflos), „Bl“ (blind) oder „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) enthält.

Auch Kriegsbeschädigte und andere Versorgungsberechtigte nach dem sozialen Entschädigungsrecht, denen bereits bei Inkrafttreten der Neuregelung am 01.06.1979 die Steuer erlassen war und deren Grad der Behinderung (GdB) mind. 50 % beträgt, sind von der Kfz-Steuer befreit.

Eine **Steuerermäßigung** von 50 % erhalten Schwerbehinderte, die durch einen Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und dem Merkzeichen „G“ (gehbehindert) nachweisen, dass sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. Seit 01.01.1987 reicht für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung die Vorlage des Ausweises (ohne zusätzliche Merkzeichen) aus.

Die Steuerermäßigung hängt vom **Verzicht auf das Recht zur unentgeltlichen Beförderung** ab. Es besteht ein Wahlrecht des Behinderten, an das er aber nicht dauerhaft gebunden ist. Ein Wechsel zwischen Steuerermäßigung und Freifahrtberechtigung ist möglich. Das Finanzamt vermerkt die Steuerermäßigung im Behindertenausweis bzw. in dem von den Versorgungsämtern ausgestellten Ausweis-Beiblatt, um eine Parallelnutzung zu verhindern.

Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird nur dem Behinderten **persönlich** zu seiner Fortbewegung und nur für **ein Kraftfahrzeug** gewährt. Das Fahrzeug muss auf ihn zugelassen sein. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an. Der Zweck der Fortbewegung kann beruflich oder privat veranlasst sein, **ausgeschlossen** ist jedoch die **entgeltliche Beförderung** von Gütern oder Personen. Auch die Mitnahme anderer Personen ist grundsätzlich zulässig.

Nicht begünstigt und damit steuerschädlich sind diejenigen Fahrten von Dritten, die zur Erledigung eigener Angelegenheiten, z.B. einer Erholungs- und Urlaubsfahrt, dienen. Dies gilt auch bei einer Benutzung des Fahrzeugs durch einen Dritten für dessen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Einzugsermächtigung bei Kfz-Zulassung

Einzelfragen

Aufgrund Rechtsverordnung der Bundesländer wird die Kfz-Zulassung meist von der Erteilung einer Einzugsermächtigung bzgl. der Steuer abhängig gemacht.

Wird die Einzugsermächtigung verweigert, so wird auch die Kfz-Zulassung versagt. Die Rechtsprechung (z. B. OVG Koblenz, Az.: 7 A 10872/05) sieht darin keinen Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 GG). Eine Einzugsermächtigung sei nicht mit höherem Aufwand (im Vergleich zu Überweisung oder Barzahlung) verbunden. Zur Vermeidung von Steuerrückständen, zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis im Interesse aller Bürger wird die Regelung als zulässig bejaht.

Rückwirkende Festsetzung von Kfz-Steuer

Nach der Abgabenordnung (§ 169 AO) beträgt die Festsetzungsverjährungsfrist für die Kfz-Steuer 4 Jahre. Für diesen Zeitraum ist eine rückwirkende Festsetzung der Kfz-Steuer zulässig.

Beispiel: Die hubraumbezogene Kfz-Steuer für ältere Kraftfahrzeuge, die jahrelang falsch vom Finanzamt nach dem zulässigen Gesamtgewicht besteuert wurden (z. B. zum Lkw umgebaute Pkw), kann 4 Jahre rückwirkend gefordert werden.

Rechtsmittel gegen Bescheide des Finanzamtes

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, innerhalb eines Monats schriftlich **Einspruch** gegen einen Kfz-Steuerbescheid einzulegen. Nähere Hinweise dazu enthält die auf dem Bescheid aufgedruckte Rechtsmittelbelehrung. Die Einspruchseinlegung entbindet nicht von der rechtzeitigen Zahlung der geforderten Kfz-Steuer. In Einzelfällen kann ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) gestellt werden, der neben dem Einspruch einzulegen ist und über den gesondert vom Finanzamt entschieden wird.

Falls der Einspruch gegen den Steuerbescheid später vom Finanzamt negativ beschieden wird, kann gegen den Einspruchsbescheid innerhalb eines Monats **Klage** beim zuständigen Finanzgericht erhoben werden. Die Rechtsmittelbelehrung ist zu beachten.

Aktuelle Informationen zum Thema „Kfz-Steuer“ finden Sie als ADAC-Mitglied auch im Internet unter www.adac.de/steuer

Steuersatztabelle für Pkw mit Erstzulassung vor dem 5.11.2008

Jährliche Kfz-Steuersätze in Euro je angefangene 100 ccm Hubraum (für Diesel-Pkw ohne Rußpartikelfilter erhöht sich der genannte Kfz-Steuersatz um Euro 1,20)

Schadstoffstufe (Schlüssel-Nr. lt. Fahrzeugpapieren)	Benzin		Erläuterungen
	Benzin	Diesel	
Kein Eintrag, 88 oder 00	25,36	37,58	nicht schadstoffgemindert
01	15,13	27,35	schadstoffarm
02	15,13	27,35	bedingt schadstoffarm C/XXIII bei Erstzulassung vor 1.10.90
03	25,36 15,13 ¹	37,58 27,35 ¹	schadstoffarm E
04	25,36 15,13 ²	37,58	bedingt schadstoffarm C/XXV bei Erstzulassung vor 1.10.90
05	25,36	37,58	bedingt schadstoffarm A bei Erstzulassung vor 1.10.86 und Anerkennung vor 1.1.88
06	25,36	37,58	bedingt schadstoffarm A bei Erstzulassung nach 30.9.86 oder Anerkennung nach 31.12.87
07	25,36	37,58	bedingt schadstoffarm B bei Erstzulassung vor 1.10.86 und Anerkennung vor 1.1.88
08	25,36	37,58	bedingt schadstoffarm B bei Erstzulassung nach 30.9.86 oder Anerkennung nach 31.12.87
09	25,36 15,13 ²	37,58	bedingt schadstoffarm C/XXIV bei Erstzulassung vor 1.10.90
10	25,36 21,07 ²	37,58	bedingt schadstoffarm C/XXIV bei Erstzulassung nach 30.9.90
11	15,13	27,35	schadstoffarm E1
12	-	27,35	besonders schadstoffarm 0,08
13	-	27,35	besonders schadstoffarm E1
14	15,13	27,35	schadstoffarm E2 (91/441/EWG)
15	25,36 21,07 ²	37,58	91/441/EWG, Anhang I 8.1
16	15,13	27,35	schadstoffarm E2, 8.1
17	21,07	33,29	93/59/EWG, Anhang I 8.3
18	15,13	27,35	Schadstoffarm 93/59/EWG Klasse I
19	21,07	33,29	93/59/EWG Klasse II
20	21,07	33,29	93/59/EWG Klasse III
21	15,13	27,35	schadstoffarm E2 + Geräusche 92/97/EWG
22	15,13	27,35	Schadstoffarm 93/59/EWG Klasse I + Geräusche 92/97/EWG
23	21,07	33,29	93/59/EWG Klasse II + Geräusche 92/97/EWG
24	21,07	33,29	93/59/EWG Klasse III + Geräusche 92/97/EWG

Kfz-Steuer

Schadstoffstufe	Benzin	Diesel	Erläuterungen
25	7,36	16,05	schadstoffarm Euro 2 94/12/EG
26	7,36	16,05	schadstoffarm Euro 2 94/12/EG + Geräusche 92/97/EWG
27	7,36	16,05	96/69/EG I
28	15,13	27,35	96/69/EG II
29	15,13	27,35	96/69/EG III
31	6,75	15,44	schadstoffarm D3I
32	6,75	15,44	schadstoffarm D4
33	6,75	15,44	schadstoffarm D4I
34	15,13	27,35	schadstoffarm E2; 5 Liter
35	7,36	16,05	schadstoffarm Euro 2; 5 Liter
36	6,75	15,44	schadstoffarm D3; 5 Liter
37	6,75	15,44	schadstoffarm D3I; 5 Liter
38	6,75	15,44	schadstoffarm D4; 5 Liter
39	6,75	15,44	schadstoffarm D4I; 5 Liter
40	6,75	15,44	schadstoffarm E2; 3 Liter
41	6,75	15,44	schadstoffarm Euro 2; 3 Liter
42	6,75	15,44	schadstoffarm D3; 3 Liter
43	6,75	15,44	schadstoffarm D4; 3 Liter
44	6,75	15,44	Euro 3
45	6,75	15,44	Euro 3; 5 Liter
46	6,75	15,44	Euro 3; 3 Liter
47	6,75	15,44	Euro 3I
48	6,75	15,44	Euro 3I; 5 Liter
49	7,36	16,05	Euro 3II
50	7,36	16,05	Euro 3II; 5 Liter
51	7,36	16,05	Euro III
52	7,36	16,05	Euro III; 5 Liter
53	6,75	15,44	Euro 3 und D4
54	6,75	15,44	Euro 3; 5 Liter und D4
55	6,75	15,44	Euro 3; 3 Liter und D4
56	6,75	15,44	Euro 3I und D4I
57	6,75	15,44	Euro 3I; 5 Liter und D4I
58	6,75	15,44	Euro 3II und D4I
59	6,75	15,44	Euro 3II; 5 Liter und D4I
60	6,75	15,44	Euro 3III und D4I
61	6,75	15,44	Euro 3III; 5 Liter und D4I
62	6,75	15,44	Euro 4
63	6,75	15,44	Euro 4; 5 Liter
64	6,75	15,44	Euro 4; 3 Liter
65	6,75	15,44	Euro 4I
66	6,75	15,44	Euro 4I; 5 Liter

Kfz-Steuer

Schadstoffstufe	Benzin	Diesel	Erläuterungen
67	6,75	15,44	Euro 4II
68	6,75	15,44	Euro 4II; 5 Liter
69	6,75	15,44	Euro 4III
70	6,75	15,44	Euro 4III; 5 Liter
77	15,13	27,35	schadstoffarm E2 nachgerüstet
88	25,36	37,58	Emissionsklasse nicht bekannt
35A0	6,75	15,44	Euro 5; A; PI/CI; M, N1 I
35B0	6,75	15,44	Euro 5; B; CI; M1sozE ohne M1G
35C0	6,75	15,44	Euro 5; C; CI; M1G sozE
35D0	6,75	15,44	Euro 5; D; PI/CI; N1 II
35E0	6,75	15,44	Euro 5; E; PI/CI; N1 III, N2
35F0	6,75	15,44	Euro 5; F; PI/CI; M; N1 I
35G0	6,75	15,44	Euro 5; G; CI; M1sozE ohne M1G
35H0	6,75	15,44	Euro 5; H; PI/CI; N1 II
35I0	6,75	15,44	Euro 5; I; PI/CI; N1 III, N2
35J0	6,75	15,44	Euro 5; J; PI/CI; M, N1 I
35K0	6,75	15,44	Euro 5; K; CI; M1sozE ohne M1G
35L0	6,75	15,44	Euro 5; L; PI/CI; N1 II
35M0	6,75	15,44	Euro 5; M; PI/CI; N1 III, N2
36N0	6,75	15,44	Euro 6; N; CI; M; N1 I
3600	6,75	15,44	Euro 6; O; CI; N1 II
36P0	6,75	15,44	Euro 6; P; CI; N1 III, N2
36Q0	6,75	15,44	Euro 6; Q; CI; M; N1 I
36R0	6,75	15,44	Euro 6; R; CI; N1 II
36S0	6,75	15,44	Euro 6; S; CI; N1 III, N2
36T0	6,75	15,44	Euro 6; T; CI; M; N1 I
36U0	6,75	15,44	Euro 6; U; CI; N1 II
36V0	6,75	15,44	Euro 6; V; CI; N1 III, N2
36W0	6,75	15,44	Euro 6; W; PI/CI; M, N1 I
36X0	6,75	15,44	Euro 6; X; PI/CI; N1 II
36Y0	6,75	15,44	Euro 6; Y; PI/CI; N1 III, N2

1) - Pkw mit einem Hubraum von mehr als 2.000 ccm.
 - Pkw mit einem Hubraum zwischen 1.400 und 2.000 ccm, wenn mit einer Bescheinigung des Herstellers die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen wird.
 - Pkw, die nachweislich vor dem 26.07.1995 mit einem geregelten Katalysator ausgerüstet wurden und in deren Fahrzeugpapieren unter Ziffer 5 „Antriebsart“ oder unter Ziffer 33 der Zusatz „G-Kat“ und die Zahl „51“ eingetragen ist.

2) - Pkw, die nachweislich vor dem 26.07.1995 mit einem Katalysator ausgerüstet wurden und in deren Fahrzeugpapieren unter Ziffer 5 „Antriebsart“ oder unter Ziffer 33 der Zusatz „G-Kat“ und die Zahl „51“ eingetragen ist.

Kfz-Steuer

Seit 01.07.2009 geltende jährliche Kfz-Steuer nach CO₂-Ausstoß für Ottomotoren

CO ₂ (g/km)	90	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240	250	260	270	280	290	300	
Hubraum (cm ³)																							
800	16	16	16	16	36	56	76	96	116	136	156	176	196	216	236	256	276	296	316	336	356	376	
900	18	18	18	18	38	58	78	98	118	138	158	178	198	218	238	258	278	298	318	338	358	378	
1000	20	20	20	20	40	60	80	100	120	140	160	180	200	220	240	260	280	300	320	340	360	380	
1100	22	22	22	22	42	62	82	102	122	142	162	182	202	222	242	262	282	302	322	342	362	382	
1200	24	24	24	24	44	64	84	104	124	144	164	184	204	224	244	264	284	304	324	344	364	384	
1300	26	26	26	26	46	66	86	106	126	146	166	186	206	226	246	266	286	306	326	346	366	386	
1400	28	28	28	28	48	68	88	108	128	148	168	188	208	228	248	268	288	308	328	348	368	388	
1500	30	30	30	30	50	70	90	110	130	150	170	190	210	230	250	270	290	310	330	350	370	390	
1600	32	32	32	32	52	72	92	112	132	152	172	192	212	232	252	272	292	312	332	352	372	392	
1700	34	34	34	34	54	74	94	114	134	154	174	194	214	234	254	274	294	314	334	354	374	394	
1800	36	36	36	36	56	76	96	116	136	156	176	196	216	236	256	276	296	316	336	356	376	396	
1900	38	38	38	38	58	78	98	118	138	158	178	198	218	238	258	278	298	318	338	358	378	398	
2000	40	40	40	40	60	80	100	120	140	160	180	200	220	240	260	280	300	320	340	360	380	400	
2100	42	42	42	42	62	82	102	122	142	162	182	202	222	242	262	282	302	322	342	362	382	402	
2200	44	44	44	44	64	84	104	124	144	164	184	204	224	244	264	284	304	324	344	364	384	404	
2300	46	46	46	46	66	86	106	126	146	166	186	206	226	246	266	286	306	326	346	366	386	406	
2400	48	48	48	48	68	88	108	128	148	168	188	208	228	248	268	288	308	328	348	368	388	408	
2500	50	50	50	50	70	90	110	130	150	170	190	210	230	250	270	290	310	330	350	370	390	410	
2600	52	52	52	52	72	92	112	132	152	172	192	212	232	252	272	292	312	332	352	372	392	412	
2700	54	54	54	54	74	94	114	134	154	174	194	214	234	254	274	294	314	334	354	374	394	414	
2800	56	56	56	56	76	96	116	136	156	176	196	216	236	256	276	296	316	336	356	376	396	416	
2900	58	58	58	58	78	98	118	138	158	178	198	218	238	258	278	298	318	338	358	378	398	418	
3000	60	60	60	60	80	100	120	140	160	180	200	220	240	260	280	300	320	340	360	380	400	420	

Berechnungsgrundlage:

Hubraumbezogene Steuer: 2 Euro je angefangene 100 cm³ Hubraum

CO₂-bezogene Steuer: 2 Euro je 1 g CO₂ pro km über dem steuerfreien Grenzwert von 120 g/km

Die grau hinterlegten Felder zeigen, dass hier nur der hubraumbezogene Steuersatz zum Tragen kommt

Kfz-Steuer

Seit 01.07.2009 geltende jährliche Kfz-Steuer nach CO₂-Ausstoß für Dieselmotoren

CO ₂ (g/km)	90	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240	250	260	270	280	290	300	
Hubraum (cm ³)																							
800	76	76	76	76	96	116	136	156	176	196	216	236	256	276	296	316	336	356	376	396	416	436	
900	86	86	86	86	96	116	136	156	176	196	216	236	256	276	296	316	336	356	376	396	416	436	
1000	95	95	95	95	115	135	155	175	195	215	235	255	275	295	315	335	355	375	395	415	435	455	
1100	105	105	105	105	125	145	165	185	205	225	245	265	285	305	325	345	365	385	405	425	445	465	
1200	114	114	114	114	134	154	174	194	214	234	254	274	294	314	334	354	374	394	414	434	454	474	
1300	124	124	124	124	144	164	184	204	224	244	264	284	304	324	344	364	384	404	424	444	464	484	
1400	133	133	133	133	153	173	193	213	233	253	273	293	313	333	353	373	393	413	433	453	473	493	
1500	143	143	143	143	163	183	203	223	243	263	283	303	323	343	363	383	403	423	443	463	483	503	
1600	152	152	152	152	172	192	212	232	252	272	292	312	332	352	372	392	412	432	452	472	492	512	
1700	162	162	162	162	182	202	222	242	262	282	302	322	342	362	382	402	422	442	462	482	502	522	
1800	171	171	171	171	191	211	231	251	271	291	311	331	351	371	391	411	431	451	471	491	511	531	
1900	181	181	181	181	201	221	241	261	281	301	321	341	361	381	401	421	441	461	481	501	521	541	
2000	190	190	190	190	210	230	250	270	290	310	330	350	370	390	410	430	450	470	490	510	530	550	
2100	200	200	200	200	220	240	260	280	300	320	340	360	380	400	420	440	460	480	500	520	540	560	
2200	209	209	209	209	229	249	269	289	309	329	349	369	389	409	429	449	469	489	509	529	549	569	
2300	219	219	219	219	239	259	279	299	319	339	359	379	399	419	439	459	479	499	519	539	559	579	
2400	228	228	228	228	248	268	288	308	328	348	368	388	408	428	448	468	488	508	528	548	568	588	
2500	238	238	238	238	258	278	298	318	338	358	378	398	418	438	458	478	498	518	538	558	578	598	
2600	247	247	247	247	267	287	307	327	347	367	387	407	427	447	467	487	507	527	547	567	587	607	
2700	257	257	257	257	277	297	317	337	357	377	397	417	437	457	477	497	517	537	557	577	597	617	
2800	266	266	266	266	286	306	326	346	366	386	406	426	446	466	486	506	526	546	566	586	606	626	
2900	276	276	276	276	296	316	336	356	376	396	416	436	456	476	496	516	536	556	576	596	616	636	
3000	285	285	285	285	305	325	345	365	385	405	425	445	465	485	505	525	545	565	585	605	625	645	

Berechnungsgrundlage:

Hubraumbezogene Steuer: 9,50 Euro je angefangene 100 cm³ Hubraum

CO₂-bezogene Steuer: 2 Euro je 1 g CO₂ pro km über dem steuerfreien Grenzwert von 120 g/km

Die grau hinterlegten Felder zeigen, dass hier nur der hubraumbezogene Steuersatz zum Tragen kommt



Geben auch Sie uns Ihr JA-Wort!

- Individueller Schutz mit den Leistungspaketen *Kompakt* und *KomfortVario*
- Exklusiv für Mitglieder in gewohnt hoher ADAC-Qualität zum fairen Preis
- Inklusive freiwilligem ADAC-Schadenservice nach einem Unfall

Exklusiv für ADAC-Mitglieder.

Weitere Informationen: ☎ 0 180 5 12 10 16*
www.adac.de/autoversicherung und überall beim ADAC

* 14 Cent/Min. aus dem Festnetz der Dt. Telekom AG. Preise aus anderen Fest- oder Mobilfunknetzen können abweichen.

ADAC

ADAC Autoversicherung AG